

# ÖPR INFO

## Der Personalrat informiert

### Gibt es Fristen, die man beachten muss?

**Beamte** haben eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, wenn die Dienstunfähigkeit länger als eine Woche dauert. In Einzelfällen kann die Schulleitung eine ärztliche Bescheinigung auch früher verlangen (Dienstunfähigkeit infolge Krankheit auf Verlangen). Wird eine amtsärztliche Untersuchung vom Vorgesetzten angeordnet, so hat der Dienstherr die Kosten dieser Untersuchung zu tragen. Während der Schulferien muss die Beamtin oder der Beamte die Dienstunfähigkeit nur melden, wenn die Krankheit durch einen Unfall oder Dritte (mit-)verursacht wurde. Wir empfehlen jedoch, auch bei Krankheit während der Ferien immer eine Krankmeldung abzugeben. Das kann später einmal wichtig werden z.B. für die Gewährung von Anschlussheilbehandlungen oder das betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM).

**Tarifbeschäftigte** sind verpflichtet, bei einem Ausfall von mehr als drei Kalendertagen eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Dies gilt auch in den Ferien. Dadurch besteht außerdem die Chance auf den Erhalt zusätzlicher Urlaubstage.

Text: Petra Nissler, Bettina Hirschmiller-Ansel, Sabine Kaufmann-Kreis, Gabriele Kühner, Hannelore Beese

## Krankheit - Was tun?

„Wer krank ist, ist krank“. So einfach und klar dieser Satz auch klingen mag, so selten wird er doch in der Realität angewandt. Nicht selten hören wir von Kolleginnen und Kollegen, die vom Bett aus noch Unterricht vorbereiten und E-Mails schreiben. Diese und viele andere Situationen, die uns zu Ohren kamen, nehmen wir zum Anlass, einmal über das Thema aufzuklären. **Grundsätzlich gilt, dass jede Lehrerin und jeder Lehrer auf die eigene Gesundheit achten muss – und darf!**



### Was ist zu tun, wenn man krank ist?

Eigentlich weiß es jeder: Sobald man erkrankt und weiß, dass man nicht arbeiten kann, muss die Schulleitung unverzüglich informiert werden. Dazu gehört es auch, die voraussichtliche Zeit zu nennen, die man in der Schule fehlen wird. Was der Grund der Krankheit ist, muss hingegen nicht genannt werden. Auch sich nach einer Krankheit wieder gesund zu melden, gehört zu den Pflichten einer Lehrkraft.

### Dienst während Krankheit?

Erkrankte Lehrkräfte dürfen grundsätzlich keinen Dienst tun. Das bedeutet, sie müssen auch nicht aus dem Bett heraus E-Mails beantworten oder gar den Unterricht für Kolleg\*innen vorbereiten, die sie vertreten. Niemand hat das Recht, das von einer erkrankten Kollegin zu verlangen. Verboten ist es gar, an der Schule zu erscheinen oder an Konferenzen teilzunehmen, da für diese Zeit kein Versicherungsschutz besteht. Wer krank ist hat nur eine einzige dienstliche Pflicht: sich auskurieren und gesund werden